

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2186 076

BGB §§ 829, 254 A; ZPO § 256

Es widerspricht dem Sinne des § 829 BGB, einen nach §§ 827, 828 BGB nicht Verantwortlichen in weiterem Umfang haften zu lassen, als unter den gleichen tatsächlichen Umständen ein voll Verantwortlicher haften würde. Daher kann eine Klage auf Feststellung künftiger Ersatzpflicht im Rahmen des § 829 BGB insoweit abgewiesen werden, als nach dem festgestellten Sachverhalt auch bei einem Verantwortlichen eine Ersatzpflicht nicht in Betracht käme.

BGH, Urt. vom 26. Juni 1962 VI ZR 152/61 OLG München
LG Passau

Verkündet am 26. Juni 1962,
Kriegl, Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Schmiedemeisters und Landwirts Alois W [REDACTED]
in G [REDACTED] Post S [REDACTED]

Klägers, Berufungsklägers, Anschlußberufungsbeklag-
ten, Revisionsklägers und Anschlußrevisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

die minderjährige Schülerin Anneliese H [REDACTED] in L [REDACTED]
[REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihre Eltern Wilhelm
und Rosina H [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte, Anschlußberufungs-
klägerin, Revisionsbeklagte und Anschlußrevisions-
klägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 26. Juni 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Dr. Bode, H. Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 28. März 1961 wird zurückgewiesen.

Auf die Rechtsmittel der Beklagten wird der er-
kennende Teil des Urteils der III. Zivilkammer des
Landgerichts Passau vom 4. Oktober 1960 zu I zur
Klarstellung wie folgt gefaßt:

- 2 -

Es wird festgestellt, daß die am 8. Mai 1952 geborene Anneliese H. [REDACTED] verpflichtet ist, dem Kläger seinen Schaden aus dem Unfall vom 7. September 1958 insoweit bis höchstens zur Hälfte zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadloshaltung erfordert und ihr nicht die Mittel entzogen werden, deren sie zum standesgemäßen Unterhalt sowie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Unterhaltungspflichten bedarf.

Die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Kläger auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Am Sonntag, den 7. September 1958 gegen 9.45 Uhr fuhr der Kläger auf seinem DKW Motorrad (244 ccm) über die trockene, etwa 5,8 m breite Landstraße i. Ordnung von Schalding nach Gaishofen.

In Irring ging auf der linken Seite der Landstraße eine Gruppe von Fußgängern (Kirchgänger) in gleicher Richtung. Bei der in Fahrt- und Gehrichtung gesehen nach rechts abzweigenden Straße nach Lengfelden überquerten unmittelbar vor dem Herannahen des Klägers zwei der Kirchgänger die Straße. Dies waren die Großmutter der Beklagten, Frau Z[REDACTED] und der Landwirt K[REDACTED], in deren Begleitung sich die Beklagte befand. Die damals 6 1/2 Jahre alte Beklagte wollte mit zwei weiteren Kindern ebenfalls die Straße von links nach rechts überschreiten. Sie wurde von Frau Z[REDACTED] durch Zuruf auf den herannahenden Kläger aufmerksam gemacht. Die Beklagte setzte jedoch ihren Weg fort, während die beiden anderen Kinder stehen blieben.

Der Kläger versuchte, der Beklagten nach rechts auszuweichen, erfaßte sie aber noch mit der Fußraste an den Boinen. Der Kläger geriet rechts der Straße an einen Randstein und stürzte. Er wurde schwer verletzt; sein rechter Unterschenkel mußte amputiert werden.

Der Kläger hat die Beklagte und ihre Eltern auf Schadensersatz verklagt. Das Landgericht hat festgestellt, daß nur die Beklagte Anneliese H[REDACTED] verpflichtet ist,

dem Kläger den aus dem Unfall vom 7. September 1958 entstandenen und noch entstehenden Schaden insoweit zur Hälfte zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadloshaltung erfordert und ihr nicht die Mittel entzogen werden, deren sie zum standesgemäßen Unterhalt sowie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Unterhaltungspflichten bedarf. Die weitergehende Klage ist abgewiesen worden.

Diese Entscheidung ist rechtskräftig, soweit die Klage gegen die Eltern der Beklagten erhoben worden war. Das Landgericht hat u.a. ausgeführt, als Rechtsgrundlage einer Haftung der Beklagten komme nur § 829 BGB in Frage. Nach den gesamten Vermögens- und Lebensverhältnissen und den Umständen der Tat sei jedoch kein Leistungsanspruch gegeben. Die Tatsache, daß die Beklagte haftpflichtversichert sei, könne die Haftung nicht begründen. Jedoch sei die Feststellungsklage begründet, da nicht ausgeschlossen werden könne, daß günstige wirtschaftliche Verhältnisse der Beklagten einträten, die dann in Verbindung mit den übrigen Umständen des Unfalls billigerweise eine Haftung erforderten. Nach den Umständen des Falles sei bereits dahin zu erkennen, daß der Kläger die Hälfte seines Schadens (§ 254 BGB) selbst tragen müsse.

Der Kläger hat sich mit der Berufung, die Beklagte mit der Anschlußberufung gegen dieses Urteil gewendet. Der Kläger hat in der Berufungsinstanz beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 6 100 DM und Zinsen an ihn zu verurteilen sowie festzustellen, daß sie jeden weiteren

unfallursächlichen Schaden zu ersetzen habe. Die Beklagte erstrebte volle Klageabweisung.

Der Kläger hat vorgetragen, nach den wirtschaftlichen Verhältnissen müsse die Beklagte zwar als vermögenslos bezeichnet werden. Auch werde die Auffassung des Landgerichts nicht angegriffen, daß das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für sich allein nicht ausreiche, "um eine Schadloshaltung für billig zu erklären, wenn bei Berücksichtigung aller anderen Umstände eine Haftpflicht (aus § 829 BGB) nicht besteht"; jedoch müsse auch ohne Berücksichtigung der Haftpflichtversicherung eine Haftung bejaht werden. Die Beklagte meint, ihre Haftung ent falle schon deshalb, weil sie selbst dann kein Verschulden träge, wenn sie als Erwachsener gehandelt hätte; vielmehr habe der Kläger den Unfall allein verschuldet.

Das Berufungsgericht hat beide Rechtsmittel zurückgewiesen. Mit der Revision will der Kläger seinen Berufungsanträgen zum Erfolg verhelfen. Die Beklagte hat Anschlußrevision eingelegt, weil die Fassung der Feststellungsausspruchs mißverständlich sei; die Feststellung könne nur dahin ergehen, daß der Schaden höchstens bis zur Hälfte zu ersetzen sei. Beide Parteien bitten, das Rechtsmittel des Prozeßgegners zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Ohne Rechtsirrtum ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß die Tatsache einer freiwilligen Haft-

pflichtversicherung bei der Prüfung, ob ein Billigkeitsanspruch nach § 829 BGB begründet ist, nicht berücksichtigt werden darf. Für die Frage, ob ein Anspruch überhaupt entstehen kann, ist nämlich die freiwillige Haftpflichtversicherung, die den unzurechnungsfähigen Schädiger von Ersatzansprüchen freistellen soll, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten nicht bedeutsam. Diese bereits in der Berufungsinstanz nicht angefochtene Rechtsauffassung wird auch von der Revision nicht bekämpft.

Pohle (MDR 1958, 838) meint zwar, wenn dem Bestehen einer Haftpflichtversicherung für den Grund des Anspruchs keine Bedeutung zukommen solle, wohl aber die Höhe eines Anspruchs von der Versicherung beeinflusst werde, so sei diese Grenzziehung, wie sie das Urteil vom 13. Juni 1958 (= NJW 1958, 1630 = MDR 1958, 679 = VersR 1958, 485) vornehme, bedenklich. Diese dort getroffene Unterscheidung der Bedeutung einer freiwilligen Haftpflichtversicherung für Grund und Höhe des Anspruchs zeige gerade in Grenzfällen, daß sie nicht gerecht sei. Wenn die Haftpflichtversicherung für den Grund des Anspruchs nicht bedeutsam sein solle, weil die freiwillige Haftpflichtversicherung nur den Schädiger vor nachteiligen Folgen schützen wolle, so müsse diese Erwägung folgerichtig auch die Beachtung der Versicherung für die Höhe des Anspruchs ausschließen. Nach erneuter Prüfung, insbesondere des Sinnes und Zweckes der freiwilligen Haftpflichtversicherung, billigt der Senat die Auffassung, daß diese Versicherung jedenfalls nicht als haftungsbegründende Tatsache eingeworfen werden

darf. Auf die Frage, ob die Tatsache einer freiwilligen Haftpflichtversicherung die Höhe des Anspruchs zu beeinflussen vermag, braucht hier nicht eingegangen zu werden, da das Berufungsgericht die Leistungsklage mit Recht abgewiesen hat.

2. Das Berufungsgericht hat es darauf abgestellt, ob unter Berücksichtigung aller Umstände eine Haftung der Billigkeit entspricht. Dies ergibt einmal seine Formulierung, daß die Frage, ob die Beklagte (Anneliese Haslbeck) gemäß § 829 BGB selbst haftet, allein von der unter Berücksichtigung aller Umstände zu bewertenden Billigkeit abhängt. Zum anderen hat das Berufungsgericht sich auf das landgerichtliche Urteil bezogen, das den gleichen Rechtsstandpunkt einnimmt. Dort heißt es, daß bei der Prüfung der Billigkeitsfrage nicht nur die Vermögensverhältnisse der Beteiligten ins Gewicht fallen, sondern auch die sonstigen Lebensverhältnisse und Bedürfnisse und nicht zuletzt die Umstände der Tat selbst.

Diese Rechtsauffassung, die bereits in dem Urteil VI ZR 135/56 vom 12. ~~Januar~~ 1957 = NJW 1957, 674 vertreten worden ist, trifft zu. Die Entscheidung vom 13. Juni 1958 besagt nichts anderes. Es ging dort im wesentlichen um die oben erörterte Rechtsfrage, ob eine sonst aus Billigkeitsgründen nicht anzuerkennende Haftung deshalb entstehen könne, weil für den unzurechnungsfähigen Verursacher eines Fremdschadens eine freiwillige Haftpflichtversicherung besteht und damit eine Vermögenslage gegeben sei, die im Rahmen der Billigkeitsprüfung beachtet werden

müsse. Nur in diesem Zusammenhang und unter diesem Gesichtspunkt sind die Ausführungen zu verstehen. In dieser Entscheidung sollte aber bei der Prüfung, ob der Anspruch zu rechtfertigen sei, ersichtlich nicht ausgesprochen werden, die Billigkeitsprüfung erfordere nur die Beachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten. Vielmehr ist auch dort anerkannt, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten nur einen Faktor der Billigkeitserwägungen darstellen. So heißt es u.a.: "Sonach hängt die Frage, ob der Beklagte selbst haftet, allein von der unter Berücksichtigung aller Umstände zu bewertenden Billigkeit ab" und weiter: "Wenn die gesamten Umstände nicht zu einer Haftung führen, kann die Tatsache des Bestehens einer Versicherung allein nicht ausschlaggebend sein". Es ist also auch dort auf die Gesamtgestaltung des Einzelfalles abgestellt. Die Bedenken der Revision, daß es nach der Entscheidung vom 13. Juni 1958 möglicherweise nicht auf die gesamten Umstände des Falles ankommen solle, werden daher vom erkennenden Senat nicht geteilt.

3. Vergeblich wendet sich die Revision gegen die Erwägungen des Berufungsgerichts zu der Frage, ob billigerweise eine Haftung zu bejahen sei.

Das Berufungsgericht ist rechtsirrtumsfrei und unangefochten davon ausgegangen, die Beklagte habe den Unfall und damit die Verletzung des Klägers derart verkehrswidrig verursacht, daß ihr bei Zurechnungsfähigkeit eine grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden müßte.

Beim Kläger hat das Gericht, wie sich aus seinen Ausführungen in Verbindung mit denen des Landgerichts ergibt, erwogen, daß dieser durch sein fahrlässig fehlsames Verhalten zu dem Unfall beigetragen habe. Das Gericht ist dabei von der Feststellung ausgegangen, daß der Kläger auf der 5,80 m breiten Landstraße die vor ihm befindlichen Fußgängergruppen (Kirchgänger) schon auf eine Entfernung von etwa 150 m sehen konnte. Er vermochte auch zu erkennen, daß sich links eine Gruppe von vier Kindern befand, unter ihnen die Beklagte.

Zu Recht hat das Berufungsgericht die Weiterfahrt des Klägers ohne Warnzeichen und mit gleichbleibender Geschwindigkeit von 40 - 45 km/st als Verletzung der verkehrserforderlichen Sorgfalt angesehen. Zwar braucht ein Kraftfahrer nicht stets mit einem unvernünftigen Verhalten von Kindern zu rechnen. Er muß aber auch heute noch besondere Rücksicht auf Kinder nehmen, die infolge ihrer jugendlichen Unerfahrenheit in Gefahr kommen könnten. In der Großstadt wird eher ein verkehrsgerechtes Verhalten zu erwarten sein als auf dem Lande, wo die Verkehrserziehung der Kinder und damit ihre Kenntnis der Gefahren geringer sein kann. Andererseits wird ein Kraftfahrer auch auf dem Lande regelmäßig darauf vertrauen dürfen, daß selbst ein kleineres Kind sich nicht völlig verkehrswidrig verhält, falls es sich ersichtlich in der Obhut von Erwachsenen befindet.

Dies hat das Berufungsgericht nicht verkannt. Der Kläger kannte die örtlichen Verhältnisse, insbesondere

die Abzweigung nach Lengfelden, die einzelne Kirchgänger benutzen würden. Er hatte besonderen Anlaß anzunehmen, daß noch weitere Personen die Straße überqueren könnten, insbesondere die noch links befindlichen Kinder, weil die Großmutter der Beklagten und Kahlhammer vor der Einmündung und kurz vor seinem Herannahen die Straße von links nach rechts überquert hatten. Vor allem aber hätte der Kläger nach den Feststellungen erkennen können, daß die Beklagte sich mit zwei weiteren Kindern von der äußersten linken Seite der Straße bereits in Richtung auf die gegenüberliegende Seite in Bewegung gesetzt hatte. Dann aber ist entgegen der Auffassung der Revision das Weiterfahren mit gleichbleibender Geschwindigkeit und ohne Abgabe eines Warnzeichens zu Recht mißbilligt und als Verletzung der von einem Kraftfahrer zu erwartenden Sorgfaltspflicht bezeichnet worden. Gegen die Ursächlichkeit dieses fahrlässig fehlsamen Verhaltens bestehen keine Bedenken. Solche werden auch von der Revision nicht geltend gemacht.

Nun glaubt die Revision, eine Verkennung der für die Billigkeitserwägung gegebenen Grundlagen damit begründen zu können, daß sie vorträgt, der Kläger habe sich für das Kind "geopfert". Daß der Kläger das Motorrad zur Seite gelenkt habe, zeige seine Bereitschaft, sein Leben für das Kind einzusetzen. Dies müsse bei der Prüfung, ob die Billigkeit eine Haftung der Beklagten rechtfertige, berücksichtigt werden.

Die Frage, ob und inwieweit der Kläger sich für die Beklagte "geopfert" habe, ist bereits in den Vorinstanzen

eingehend erörtert worden. Das Landgericht hatte insoweit bei der Prüfung des Gesichtspunktes der Geschäftsführung ohne Auftrag ausgeführt, der Kläger vermöge nicht darzutun, daß er ausschließlich an das Kind und nicht auch an seine Verkehrspflichten gedacht habe, als er noch in letzter Sekunde auszuweichen versuchte. Auch das Berufungsgericht erkennt und erörtert diese Frage, stellt es aber mit Recht darauf ab, daß die Schwere der Verletzung des Klägers (Amputation des rechten Unterschenkels) in erster Linie auf seinem eigenen Verschulden beruht, - eine Erwägung, die im Rahmen der Billigkeitsprüfung nicht zu beanstanden ist.

Das Berufungsgericht kommt sodann unter Abwägung aller, auch der wirtschaftlichen Verhältnisse, zu dem weitgehend auf tatrichterlichem Gebiet liegenden Ergebnis, daß eine Leistungsklage zur Zeit nicht begründet sei. Es hat dabei insbesondere und zu Recht berücksichtigt, daß die Beklagte vermögenslos ist, der Kläger jedoch nach seinen eigenen Angaben eine Landschmiede mit acht Tagewerk Grund besitzt, jährlich 8 000 DM Einkommen aus der Schmiede versteuert und 1957/1958 aus einem Landmaschinenhandel rund weitere 6 000 DM Einkommen versteuert hat. Damit rechtfertigt sich die Abweisung der Leistungsklage, da die Umstände, insbesondere die zur Zeit bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse nach rechtsirrtumsfreier tatrichterlicher Beurteilung keinen Anspruch des Klägers rechtfertigen,

4. Die erhobene Feststellungsklage ist zulässig. Es handelt sich hierbei nur noch darum, ob eine Veränderung in den wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten, - also das Vermögensgefälle -, eine Lage ergeben kann, die billigerweise eine Haftung der Beklagten erfordert. Pohle (aaO) weist zu Recht darauf hin, daß im Falle des § 829 BGB aus praktischen Gründen eine Feststellungsklage möglich sein müsse, auch wenn erst in Zukunft Umstände eintreten können, die den Anspruch begründen. Man darf einem Kläger schon aus Beweisgründen die Klage nicht verwehren, wenn nicht auszuschließen ist, daß die noch nicht klärbaren Billigkeitsvoraussetzungen in Zukunft eintreten. Im wesentlichen wird es sich dabei nur um die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien handeln.

Nun hat das Berufungsgericht allerdings die Feststellungsklage bereits abgewiesen, soweit mehr als die Hälfte des Schadens in Frage steht. Dies ist dann unbedenklich, wenn nach den feststellbaren und festgestellten tatbestandlichen Grundlagen für eine Entscheidung nach § 829 BGB die noch nicht klärbaren Grundlagen selbst im günstigsten Falle zu keiner höheren Leistung der Beklagten führen können. Dies ist ersichtlich nicht verkannt worden, denn das Berufungsgericht hat alle klärbaren Tatbestandsvoraussetzungen, insbesondere über die Ursachen des Unfalls, festgestellt und seiner Entscheidung zugrunde gelegt. Es kommt dabei in tatrichterlicher Abwägung zu dem Ergebnis, daß nie mehr als die Hälfte des Schadens zu ersetzen wäre. Dies beruht auf der richtigen Erkenntnis, daß es selbst bei besonderem Vermögensgefälle nicht angängig sein

kann, die Beklagte mit einer höheren Schadensquote zu belasten als einen Erwachsenen, der den gleichen Unfall verursacht hätte. Es würde nämlich dem Sinn des § 829 BGB widersprechen, den Unzurechnungsfähigen weiter haften zu lassen als einen zurechnungsfähigen Erwachsenen in gleicher Lage.

5. Daraus ergibt sich andererseits, daß auf die Anschlußrevision zweckmässigerweise eine Klarstellung des Feststellungsausspruchs dahin erfolgt, daß die Feststellung nur eine Haftung bis zur Höhe der Hälfte des dem Kläger entstandenen Schadens zum Inhalt hat.

Da das Urteil im übrigen keinen die Entscheidung beeinflussenden Rechtsfehler zum Nachteil des Klägers erkennen läßt, war seine Revision zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Engels

Dr. Kleinewefers

Dr. Bode

H.Meyer

Dr.Pfretzschner